

# Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252/391-322

Datum: 31.03.2015



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0076/15

### Beratungsfolge:

Rat

28.04.2015

öffentlich

### Betreff:

**Erlass der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Asendorf**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Vergnügungssteuersatzung (Neufassung). Die Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2015 in Kraft. Die neue Satzung ersetzt die Vergnügungssteuersatzung vom 17. Dezember 1985 in der aktuellen Fassung vom 11. Dezember 2001.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Asendorf erhebt im Gemeindegebiet die Vergnügungssteuer auf Basis der Vergnügungssteuersatzung aus dem Jahr 1985, die zuletzt mit der Euroumstellung im Jahr 2001 geändert wurde. Die aktuell geltende Vergnügungssteuersatzung enthält nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen sowie Regelungen zur Steuerbemessung, die mit der heutigen Rechtsprechung nicht mehr vereinbar sind. Im Rahmen einer erforderlichen Neufassung der Vergnügungssteuersatzung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Die zurzeit geltende Vergnügungssteuersatzung besteuert Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie andere „Vergnügungen“ wie beispielsweise Tanzveranstaltungen, Boxkampfveranstaltungen und Filmvorführungen. Da die letztgenannten Veranstaltungen in der Vergangenheit tatsächlich nicht besteuert worden sind und eine Besteuerung aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß ist, empfiehlt es sich, die neue Vergnügungssteuer als eine reine Spielgerätesteuer satzungsmäßig zu verankern.

Bei der Besteuerung von Spielgeräten ist zwischen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zu differenzieren.

### **Anpassung des Besteuerungsmaßstabes bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit:**

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach der aktuellen Vergnügungssteuersatzung auf Grundlage von pauschalen Stückzahlmaßstäben erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluss vom April 2005 festgestellt, dass die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach einem

pauschalen Stückzahlmaßstab mit dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3, Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Die Schwankungsbreite der Einspielergebnisse sei so groß, dass der Pauschalmaßstab den zu steuernden Vergnügungsaufwand der Spieler nicht wirklichkeitsnah erfasse. Ebenso entschieden im Ergebnis das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht im Juli 2007 und das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 04. Februar 2009.

Um dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vergnügungssteuer auf Grundlage der konkreten Spieleinsätze zu ermitteln. In Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung wird vorgeschlagen, das Einspielergebnis der Automaten als Besteuerungsgrundlage zu Grunde zu legen.

Der Steuersatz sollte in der Gemeinde Asendorf auf 15 % des Einspielergebnisses festgesetzt werden. Dieser Steuersatz wäre damit identisch mit den Steuersätzen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sowie der Gemeinde Schwarme, bei denen bereits eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung erfolgte.

Ein Steuersatz in Höhe von 15 % des Einspielergebnisses liegt nach der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2010 an der Obergrenze des rechtlich zulässigen Steuersatzes und wird in der Rechtsprechung noch als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft.

#### **Anpassung der Stückzahlmaßstäbe bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit:**

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist eine Erhebung nach dem Stückzahlmaßstab weiterhin zulässig und üblich. Allerdings soll der Pauschalbetrag bei der Aufstellung von Automaten in Spielhallen von 7,60 Euro auf 24,00 Euro und in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen von 7,60 Euro auf 15,00 Euro angehoben werden. Die derzeitigen ungeraden Pauschalbeträge sind auf die Euroumstellung zurückzuführen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auf die Weiterführung eines pauschalen Stückzahlmaßstabes für Musikautomaten zu verzichten, da eine Besteuerung nicht mehr zeitgemäß ist.

#### **Nachfolgend eine Übersicht der bisherigen und der neuen Steuersätze:**

<b>Geräte</b>	<b>Alte Steuersätze pro Gerät / Monat</b>	<b>Neue Steuersätze pro Gerät / Monat</b>
Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen	23,00 €	15 % des Einspielergebnisses
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	30,60 €	15 % des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen	7,60 €	15,00 €
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen	7,60 €	24,00 €
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	205,00 €	300,00 €
Musikautomaten	8,00 €	0,00 €

In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Asendorf mangels aufgestellter Spielgeräte keine Vergnügungssteuer veranlagt. Für das Jahr 2015 liegt jedoch ein konkreter Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbescheinigung für die Aufstellung von Geldspielgeräten vor. Insofern ist eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung auch erst zu diesem Zeitpunkt notwendig. Welche Erträge mit dem neuen Steuersatz erzielt werden, bleibt abzuwarten.

Außer den vorgenannten Änderungen sind einige redaktionelle Anpassungen notwendig, die sich aus der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ergeben und aus Rechtssicherheitsgründen in die Satzung mit aufgenommen werden sollten.

Hannes Homfeld

Heinfried Kabbert

**Anlage**

Entwurf der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01. April 2015 für Asendorf